

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2418/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2419/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 3
- Verordnung (EG) Nr. 2420/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 4
- Verordnung (EG) Nr. 2421/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97 5
- Verordnung (EG) Nr. 2422/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2097/97 6
- Verordnung (EG) Nr. 2423/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 7
- * Verordnung (EG) Nr. 2424/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge 8
- * Verordnung (EG) Nr. 2425/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1959/97 zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands, Frankreichs, Irlands und der Niederlande 9

* Verordnung (EG) Nr. 2426/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	10
Verordnung (EG) Nr. 2427/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im November 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	11
Verordnung (EG) Nr. 2428/97 der Kommission vom 5. Dezember 1997 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B	13
* Richtlinie 97/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel	15
* Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	17

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/814/EG:

* Beschluß Nr. 5/97 des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 23. Oktober 1997 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage Sambias bei der Produktion von Polyester-Baumwoll-Garn (HS-Position ex 55.09)	19
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2418/97 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungsein-
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	54,7
	624	194,0
	999	124,4
0707 00 40	052	93,0
	999	93,0
0709 10 40	220	242,6
	999	242,6
0709 90 79	052	103,4
	999	103,4
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	204	32,8
	388	40,0
	448	27,9
	528	44,3
	999	36,2
0805 20 31	052	77,8
	204	57,8
	999	67,8
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	65,8
	464	139,1
	999	102,5
0805 30 40	052	87,4
	528	47,1
	600	68,6
	999	67,7
	052	50,9
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	43,6
	064	43,7
	400	87,1
	404	87,1
	800	107,0
	999	69,9
	052	114,7
	064	87,8
400	78,2	
0808 20 67	999	93,6

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6).
Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2419/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach
Réunion ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission ⁽³⁾
wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Liefe-
rung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchst-
subvention festzusetzen.Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zuberücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren
Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter
liegt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem
Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel
Réunion wird auf der Grundlage der vom 1. bis zum 4.
Dezember 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Ange-
bote auf 320 ECU/t festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2420/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2095/97 der Kommis-
sion ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A
nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 2095/97 genannten Ausschreibung
anhand der vom 1. bis zum 4. Dezember 1997 einge-
reichten Angebote auf 172 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2421/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2096/97 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A
nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 2096/97 genannten Ausschreibung
anhand der vom 1. bis zum 4. Dezember 1997 einge-
reichten Angebote auf 182 ECU je Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 19.⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2422/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2097/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/97 der Kommis-
sion ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach
gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 2097/97 genannten Ausschreibung
anhand der vom 1. bis zum 4. Dezember 1997 einge-
reichten Angebote auf 347 ECU je Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2423/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2098/97 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 4. Dezember 1997 eingereichten Angebote auf 144 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2424/97 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1997

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20.
Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1997)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1974/97 des Rates⁽⁴⁾, sieht für 1997 Quoten für Seezunge
vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß
die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1997 zuge-
teilte Quote erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses
Bestands mit Wirkung vom 14. November 1997 verboten;
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereichs VII durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für
1997 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in
Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,
das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. November 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 7. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2425/97 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1959/97 zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands, Frankreichs, Irlands und der Niederlande

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1959/97 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2185/97⁽⁴⁾, wurde die Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands, Frankreichs, Irlands und der Niederlande, verfügt.

Portugal hat am 13. November 1997 Dänemark 2 000 t Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV übertragen. Die Stöcker-Fischerei in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, muß infolgedessen genehmigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

Der derzeitige Stand der Ausnutzung der Portugal in den ICES-Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV eingeräumten Quote für Stöcker läßt eine solche Übertragung zu.

Die Verordnung (EG) Nr. 1959/97 ist folglich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1959/97 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung (EG) Nr. 1959/97 wird nach dem Wort „Portugals“ das Wort „Dänemarks“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort „Portugal“ das Wort „Dänemark“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 7. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 277 vom 10. 10. 1997, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 4. 11. 1997, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2426/97 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1997

zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung
für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 407/97 des Rates vom 20.
Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und
Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbe-
reich des Übereinkommens über die künftige multilate-
rale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im
Nordostatlantik (1997)⁽³⁾, sieht für 1997 Quoten für
Rotbarsch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß
die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Rotbarschfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche XIV, XII, V durch Schiffe, die die portugiesische

Flagge führen oder in Portugal registriert sind, die für
1997 zugeteilte Quote erreicht; Portugal hat die Fischerei
dieses Bestands mit Wirkung vom 17. November 1997
verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Rotbarschfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche XIV, XII, V durch Schiffe, die die portu-
giesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind,
gilt die Portugal für 1997 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Rotbarschfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
XIV, XII, V durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. November 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 7. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 133.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2427/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im November 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestim-
mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen
Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 59/97⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem
besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährungumgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten
Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat
geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den
jeweiligen Vormonat zu bestimmen.Im November 1997 hat die Anwendung dieser Bestim-
mung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen
der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche
Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem
im November 1997 die in Artikel 8 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in
die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.
⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.
⁽⁶⁾ ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im November die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	40,9321	bfrs/lfrs
	7,54917	Dkr
	1,98243	DM
	312,011	Dr
	167,153	Pta
	6,68769	ffrs
	0,759189	Ir £
1 973,93		Lit
	2,23273	hfl
	13,9485	österreichische Schillinge
200,321		Esc
	6,02811	finnische Mark
	8,65258	schwedische Kronen
	0,695735	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 2428/97 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 610/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1744/97 der Kommission⁽³⁾
wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrli-
zenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausge-
nommen sind die Mengen, welche im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

Nach Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen
bei Tomaten/Paradeisern^(*), Mandeln ohne Schale, Hasel-
nüssen ohne Schale, Haselnüssen in der Schale,
Walnüssen in der Schale, Orangen, Zitronen, Tafel-
trauben und Äpfeln, die für die geographischen Zonen Y,
Z und D bestimmt sind, überschritten.

Bezüglich der zwischen dem 17. September und dem 18.
November 1997 für Tomaten/Paradeiser, Mandeln ohne

Schale, Haselnüsse ohne Schale, Haselnüsse in der Schale,
Walnüsse in der Schale, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben
und Äpfel, die für die geographischen Zonen Y, Z und D
bestimmt sind, beantragten Lizenzen nach dem Verfahren
B sollte deshalb ein Erstattungssatz festgelegt werden, der
niedriger ist als der Richtsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multipli-
zieren sind, für die zwischen dem 17. September und dem
18. November 1997 zur Ausfuhr die in Artikel 5 der
Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Lizenzen nach
dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwen-
denden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10
Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrar-
übereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 12.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte 1994.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 17. September und dem 18. November 1997 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in ECU/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	F	100 %	20,9
Mandeln ohne Schale	F	100 %	47,3
Haselnüsse in der Schale	F	100 %	33,3
Haselnüsse ohne Schale	F	100 %	97,8
Walnüsse in der Schale	F	100 %	48,2
Orangen	XYC	100 %	35,6
Zitronen	F	100 %	54,3
Tafeltrauben	F	100 %	27,1
Äpfel	X	100 %	30,0
	Y	100 %	9,3
	ZD	100 %	30,4
Pfirsiche und Nektarinen	E	100 %	35,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

RICHTLINIE 97/63/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. November 1997

zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren von Artikel 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel G des Vertrags über die Europäische Union wird der Ausdruck „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Daher empfiehlt es sich, die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ zu ersetzen.

Die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ findet sich in einigen Bestimmungen der folgenden Richtlinien: Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel ⁽⁴⁾, Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt ⁽⁵⁾, Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln ⁽⁶⁾ und Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln ⁽⁷⁾. Daher empfiehlt es sich, in diesen Bestimmungen die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ zu ersetzen.

Da die Hersteller jedoch gewöhnlich Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere in großen Mengen vorrätig haben, könnte eine solche Änderung der Bezeichnung, falls sie mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, für die

Unternehmen zusätzliche Kosten verursachen. Daher sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, während der die Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere mit der Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ noch verwendet werden können —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- b) In Artikel 2 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- c) In Artikel 7 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- d) In Artikel 8 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- e) In Anhang II Nummer 1 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.

(2) Die Richtlinie 80/876/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 2 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- b) In Artikel 4 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- c) In Artikel 6 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- d) In Artikel 7 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- e) In Artikel 7 Absatz 3 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.

(3) Die Richtlinie 89/284/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemitteln“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemitteln“ ersetzt.
- b) In Artikel 2 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemitteln“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemitteln“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18. 1. 1997, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 89 vom 19. 3. 1997, S. 17.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 1997 (AbI. C 115 vom 14. 4. 1997, S. 24), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. Juni 1997 (AbI. C 237 vom 4. 8. 1997, S. 14) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. September 1997 (AbI. C 304 vom 6. 10. 1997, S. 79). Beschluß des Rates vom 27. Oktober 1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/28/EG der Kommission (AbI. L 140 vom 13. 6. 1996, S. 30).

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/69/EWG der Kommission (AbI. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 30).

⁽⁷⁾ ABl. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.

- c) In Artikel 4 wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.
- d) In Artikel 6 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.
- e) In Artikel 9 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemitteltyp“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemitteltyp“ ersetzt.
- (4) Die Richtlinie 89/530/EWG wird wie folgt geändert:
- a) In Artikel 1 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.
- b) In Artikel 1 Absatz 2 wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.
- c) In Artikel 2 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- d) In Artikel 3 Absatz 1 Eingangssatz, wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- e) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- f) In Artikel 4 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.
- g) In Artikel 6 Unterabsatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- h) In den Kapiteln C und D des Anhangs wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ ersetzt.

Artikel 2

Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere mit der Aufschrift „EWG-Düngemittel“ dürfen noch bis zum 31. Dezember 1998 weiterverwendet werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1997.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

RICHTLINIE 97/65/EG DER KOMMISSION

vom 26. November 1997

zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/59/EG der Kommission⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 19,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen der Richtlinie 90/679/EWG sind als wichtiger Bestandteil des Gesamtansatzes zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit anzusehen.

Die Richtlinie 93/88/EWG des Rates⁽⁴⁾, mit der eine erste Liste biologischer Arbeitsstoffe auf der Grundlage der Definitionen von Artikel 2 Buchstabe d) Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie 90/679/EWG aufgestellt wird, bezweckt die Harmonisierung der einschlägigen Bedingungen bei gleichzeitiger Bewahrung der erreichten Fortschritte.

Die Liste und die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe sind regelmäßig zu prüfen und unter Zugrundelegung neuer wissenschaftlicher Daten zu revidieren. Es ist insbesondere erforderlich, angesichts der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Übertragbarkeit des Erregers der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) auf den Menschen die Einstufung des BSE-Erregers anzupassen und die Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in die Liste aufzunehmen.

Es ist notwendig, die Arbeitnehmer gegen eine mögliche berufsbedingte Übertragung von menschlichen und tierischen Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE) zu schützen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1997

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 15. 10. 1997, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 29. 10. 1993, S. 71.

ANHANG

Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG wird wie folgt geändert:

1. In der Liste „Viren“

- wird der Eintrag „Unkonventionelle Agenzien, die assoziiert sind mit (i)“ ersetzt durch „Unkonventionelle Agenzien, die assoziiert sind mit Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)“,
- werden folgende Agenzien unter „Unkonventionelle Agenzien, die assoziiert sind mit Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)“ hinter dem Eintrag über die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit hinzugefügt und folgendermaßen eingestuft:
 - „Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit“, Einstufung: Gruppe 3 (*), Bemerkungen: „D (d)“.
 - „Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und andere verwandte tierische TSE (i)“, Einstufung: Gruppe 3 (*), Bemerkungen: „D (d)“.

2. Die Fußnote „(i)“ nach der Liste „Viren“ erhält folgende Fassung:

„Es gibt keinen Beweis für eine Infektion des Menschen mit Erregern anderer tierischer TSE. Gleichwohl werden für Arbeiten im Labor Schutzmaßnahmen wie für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 (*) empfohlen. Eine Ausnahme bilden Laborarbeiten mit einem identifizierten Erreger der Traberkrankheit (Scrapie), für die Sicherheitsstufe 2 ausreichend ist.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 5/97 DES AKP-EG-AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

vom 23. Oktober 1997

über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage Sambias bei der Produktion von Polyester-Baumwoll-Garn (HS-Position ex 55.09)

(97/814/EG)

DER AKP-EG-AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 15. Dezember in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen, das durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen geändert wurde, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 1 bis 10 des Protokolls Nr. 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Abweichungen von den in diesem Protokoll genannten Ursprungsregeln können genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Am 19. Juni 1997 legten die Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) einen Antrag der Regierung Sambias auf Abweichung von der in diesem Protokoll genannten Ursprungsregel betreffend jährlich 3 500 Tonnen von in diesem Land produziertem Polyester-Baumwoll-Garn für die Zeit vom 1. Juni 1997 bis 29. Februar 2000 vor. Die Regierung von Sambia ersuchte darum, bei der Herstellung von Polyester-Baumwoll-Garn auch Polyester-Spinnfasern aus benachbarten Entwicklungsländern, die zu demselben zusammenhängenden geographischen Gebiet gehören, verwenden zu dürfen.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls Nr. 1, insbesondere in bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder, die Höhe der Wertschöpfung durch das von Sambia vorgeschlagene Herstellungsverfahren sowie die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Abweichung zugunsten Sambias, ist der Antrag gerechtfertigt.

Angesichts des vorgesehenen Einfuhrvolumens dürfte die Abweichung, sofern bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf Mengen, Überwachung und Dauer erfüllt werden, zu keinen schweren Schäden für einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Abweichend von den besonderen Bestimmungen der Liste des Anhangs II zum Protokoll Nr. 1 des Vierten AKP-EG-Abkommens gilt Polyester-Baumwoll-Garn der HS-Position ex. 55.09, das in Sambia aus entsprechendem dem Antrag bezogenen Polyester-Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wird, unter den in diesem Beschluß genannten Bedingungen als Ursprungsware dieses Landes.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Mengen, die Sambia vom 1. November 1997 bis zum 29. Februar 2000 ausführt.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Mengen werden von der Kommission verwaltet; diese kann alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um eine wirksame Verwaltung zu gewährleisten.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor und beantragt die Anwendung dieses Beschlusses, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit Angabe des Datums, an dem die betreffenden Zollanmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission nach derselben Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die verfügbare Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er diese umgehend zurückzuübertragen.

Übersteigen die Anträge die verfügbare Restmenge, so wird diese anteilmäßig zugeteilt. Die Mitgliedstaaten werden über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Mengen, bis diese ausgeschöpft sind.

Artikel 4

In Feld 7 der zur Durchführung dieses Beschlusses ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ist der folgende Vermerk einzutragen:

„Abweichung — Beschluß Nr. 5/97“.

Artikel 5

Die Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten), die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. November 1997.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für den AKP-EG-Ausschuß
für Zusammenarbeit im Zollwesen*

Die Vorsitzenden

J. CURRIE
A. MBA OLO ANDEME

ANHANG

SAMBIA

Laufende Nr.	HS-Position	Warenbezeichnung	Zeitraum	Mengen
09.1671	ex 55.09	Polyester-Baumwoll-Garn	1. 11. 1997 bis 31. 12. 1997	600 Tonnen
			1. 1. 1998 bis 31. 12. 1998	3 500 Tonnen
			1. 1. 1999 bis 31. 12. 1999	3 500 Tonnen
			1. 1. 2000 bis 29. 2. 2000	600 Tonnen